

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 8 (1935)

Heft: 12

Artikel: Die Beförderung der Verpflegungsfunktionäre

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den Mitr.-Zug zu überbringen. Soweit dem Fassungstrain die Gefechtsgruppierung des Bat. rechtzeitig bekannt ist, wird er schon auf dem Fassungsplatz durch die entsprechende Aufteilung der Lasten (insbesondere richtige Fleisch-Verteilung) den Ueberbringerdienst weitgehend vorbereiten. Die nicht detachierte Reserve der Mitr.-Kp. wird im Manöver mit der Küche des Bat.-Stabes gemeinsamen Haushalt führen unter der Leitung des Mitr.-Fouriers, zumal der Stabsfourier beim Fassungstrain zu amten hat.

So wird es also der mit Kochkisten ausgerüsteten Gebirgstruppe in der Regel möglich sein, ihre Leute ohne Rücksicht auf die aus taktischen Gründen notwendige Vermischung der Kampfverbände *von der Einheit aus*, der sie zugeteilt sind, zu verpflegen. Ausnahmen bilden kleine Detachements oder Einzalgänger, die mit besonderen Aufgaben zu einer fremden Einheit abkommandiert werden, hier aber ohne weiteres ihre Verpflegung finden werden, denn im Gebirge dürfte kaum jemals eine Einheit sich ihrer selbstverständlichen Pflicht entziehen, die ihr zugeteilten Leute zu verpflegen. Selbst das für die Feldtruppe vorgeschlagene „Einheits-Menu“ ist im Gebirge keine Notwendigkeit, wird sich aber mehr oder weniger von selber ergeben aus der Beschränkung, welcher der Kochkisten-Speisezettel unterliegt. Der Gebirgstruppe bleibt es also erspart, die unter Umständen recht folgenschwere Verpflegungs-Integrität der Einheit einzuschränken. Denn indem der Bat. Q. M. einer im Gefecht stehenden Feldtruppe die „grundsätzliche Unterstellung des Küchentrains unter das Bat.-Kommando“ verlangt, von Fall zu Fall Verpflegungsgruppen bildet, ein Einheitsmenu aufstellt, für das ganze Bat. einen einzigen Haushalt führen lässt und die Fouriere nach freiem Ermessen dort einsetzt, wo es ihm nötig scheint, belastet er sich mit einer über seinen ordentlichen Pflichtenkreis erheblich hinausragenden Aufgabe und insbesondere mit einer Verantwortung, die bisher zum Teil dem Einheitskommandanten zufiel. Nach Art. 140 des Dienstreglementes hat der Einheitskomman-

dant „die Pflicht, durch rechtzeitige Vorkehren die Verpflegung der Truppe sicherzustellen und dadurch deren Verwendungsfähigkeit zu erhalten“. Es lässt sich also sehr fragen, ob die angeführten Massnahmen das Verantwortungsgefühl der Kommandanten für Verpflegungs-Angelegenheiten, das in jahrelangem Bemühen erfreulich geweckt werden konnte, nicht beeinträchtigen würden. Man denke auch an psychologische Momente: Der Fourier setzt seinen ganzen Stolz darein, „seine Kompagnie“ gut zu verpflegen, vielleicht etwas besser als sein Kamerad von der anderen Kompagnie, der Mann seinerseits fühlt sich richtig verpflegt nur aus „seiner Küche“ und von „seinem Küchenchef“, während er einer „fremden Küche“ misstraut.

Diese Erwägungen sprechen vielleicht dafür, dass der Grundsatz: „Die Küche gehört der Einheit und soll wo immer möglich ihrer Befehlsgebung unterstehen“ nach Möglichkeit auch von der Feldtruppe beachtet wird. Im übrigen möchte die von solchen Sorgen befreite Gebirgstruppe der Feldtruppe wünschen, dass ausser dem Bat.-Stab auch die Kompagnien mit Kochkisten ausgerüstet werden. Einen Wunsch hätte allerdings die Gebirgstruppe auch für sich selber. Es gibt Fälle, wo ihr bis zu einem gewissen Grad sicher bewegliche Küchentrain noch zu wenig beweglich ist. Wir denken an Gruppen oder Züge, wenn nicht ganze Kompagnien, deren Standort in einer den Pferden unzugänglichen Gebirgshöhe liegt, wo also der Trägerdienst (im Krieg im Stellungsverhältnis der Seilbahndienst) einzusetzen hat. Das Beschwerliche des Tragens unserer grossen Kochkisten einerseits, die Schwierigkeiten des Abkochens mit der Gamelle andererseits, lassen den Wunsch aufkommen, einen Teil unserer jetzigen Kochkisten mit 25 Litern Inhalt durch einige kleinere zu 10 Litern, wie sie gewisse Spezialtruppen bereits besitzen, zu ersetzen, die sich auf dem Räf tragen liessen.

Nachschrift der Redaktion. Ich werde in einer der nächsten Nummern zu diesen interessanten Ausführungen, soweit sie die Feldtruppe und meinen Artikel betreffen, Stellung nehmen.

Oblt. Lehmann.

Die Beförderung der Verpflegungsfunktionäre.

Ein Bundesratsbeschluss, datiert vom 20. Nov. 1935 „über die Abänderung der Verordnung vom 28. Mai 1912 betreffend die Beförderungen im Heere“ bringt einige wesentliche Aenderungen in den Beförderungsvorschriften, die zum grössten Teil bedingt sind durch die nächsthin in Kraft tretende Neuordnung der Ausbildung. Wir müssen es uns leider des Raummangels wegen versagen, hier näher auf diese Aenderungen einzutreten. Sie sind aus dem Militärämterblatt, welches den Kommandanten und Quartiermeistern als Dienstakt regelmässig zugestellt wird, ersichtlich. Wir stellen nur die Beförderungsvorschriften, soweit sie die Verwaltungs- und Verpflegungsorgane betreffen, zusammen:

Beförderung zum Korporal.

Bedingung der Beförderung zum Korporal ist die Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Unteroffizierschule. Die Einberufung in die Unteroffizierschule erfolgt auf Grund eines Vorschlages, der in Rekrutenschulen von den vorgesetzten Truppen- und Instruktions-

offizieren, in Wiederholungskursen von den Offizieren der betr. Einheit, gemacht wird.

Die zum Besuch der Fourierschule vorgeschlagenen Unteroffiziere sind von der Verpflichtung zum Besuch einer Rekrutenschule als Korporal befreit, jedoch nur, *sofern sie die Fourierschule im Jahre ihrer Ernennung oder spätestens im folgenden Jahre bestehen.*

Diese ergänzende Bestimmung ist neu. Sie will wohl verhüten, dass sich Korporale unter Berufung auf ihren Vorschlag zum Besuch der Fourierschule, die sie hinauszögern, vom Bestehen der Rekrutenschule „drücken“.

Als Unteroffizierschule für Küchenchefs gilt ein Fachkurs in der Dauer von 25 Tagen. (Vergleiche den besonderen Artikel hierüber).

Beförderung zum Fourier.

Bedingungen sind: Besuch der Fourierschule und Fourierdienst als Korporal oder Wachtmeister in einer Rekrutenschule, Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule.

Die in Rekrutenschulen den Fourierdienst leistenden Korporale werden nach der ersten Hälfte der Schule

zum *Wachtmeister* befördert, sofern ihre Eignung zum *Fourier* feststeht.

Mit diesem letzten Abschnitt der Verordnung ist eine seit Jahresfrist offenstehende Frage geklärt. Bei der Beratung der Wehrvorlage war es weder im Nationalrat, noch im Ständerat möglich, die Beförderung der angehenden Fouriere sofort nach der *Fourierschule* zu erwirken. Es wurde lediglich vom Chef des Militär-Departementes die Prüfung der durch die schweizerische Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft eingereichten Anregung in Aussicht gestellt, wonach der *Fourierschüler* nach bestandener *Fourierschule* wenigstens zum *Wachtmeister* zu befördern sei. Der Anregung ist nun wenigstens teilweise Folge gegeben worden. Künftige Rekrutenschulen werden zeigen, was für Erfahrungen man mit dieser Neuerung macht.

Eine Möglichkeit, den *Fourier* mit den Jahren als Auszeichnung weiter zu befördern — ähnlich wie den Soldaten zum *Gefreiten*, den *Korporal* zum *Wachtmeister*, den *Feldweibel* zum *Adjutanten-Unteroffizier*, den *Leutnant* zum *Oberleutnant* usw. — besteht nach wie vor nicht. Wir finden lediglich unter den Bestimmungen über die Beförderung zum *Feldweibel*, dass auch ein *Fourier* in einer Rekrutenschule *Feldweibeldienst* leisten und nachher zum *Feldweibel* „befördert“ werden kann. Darf aus dieser Möglichkeit der Schluss gezogen werden, dass ein *Fourier*, der als *solcher* versagt, vielleicht noch zum *Feldweibel* taugt?

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass zum *Feldweibeldienst* in Rekrutenschulen (mit Ausnahme derjenigen der *Kavallerie*) auch *Korporale* einberufen werden können, die als *solche* eine Rekrutenschule und wenigstens einen *W. K.* bestanden haben. Auch diese werden nach der ersten Hälfte der Schule zum *Wachtmeister* befördert, sofern ihre Eignung zum *Feldweibel* feststeht.

Beförderung zum *Leutnant*.

Die Bestimmungen sind unverändert: Absolvieren einer *Offiziersschule* der *Verpflegungstruppen*, nach der *Ernennung* Bestehen einer *Rekrutenschule*. Neu ist die Bedingung, dass nur *Fouriere* in die *Offiziersschule* der *Verpflegungstruppen* einberufen werden können. Dafür fällt für die *Leutnants* der *Verpflegungstruppe* der bisherige *Magazinkurs* weg.

Beförderung zum *Oberleutnant*.

Ebenfalls unverändert: *Bekleidung* des *Leutnantsgrades* während mindestens vier Jahren, *Dienst* als *Leutnant* in einer *Rekrutenschule*, vier *Wiederholungskurse*, wovon einer durch andern *Dienst* oder zwei durch *Absolvierung* einer zweiten *Rekrutenschule* ersetzt werden können.

Beförderung zum *Hauptmann*.

Bekleidung des *Oberleutnantsgrades* während mindestens vier Jahren, vier *Wiederholungskurse*, die wie oben erwähnt ersetzt werden können, *Taktisch-technischer Kurs I* (bisher *Fachkurs I*) an Stelle der *Zentralschule I*, *Dienst* als *Quartiermeister* in der *Dauer* von mindestens 35 Tagen in einer *Rekrutenschule* oder in sonstiger Weise (z. B. *Rekrutierung*, *Remontenkurs* etc.).

Die neue Beförderungsverordnung tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

Die Ausbildung der *Küchenordnonnanzen* und *Küchenchefs*.

Im Februar 1933 hatten wir Gelegenheit, unsern Lesern Kenntnis zu geben von einer am 1. Januar 1933 versuchsweise in Kraft gesetzten Verfügung des E. M. D. über den „*Küchendienst* in Schulen und Kursen“. Bis zu diesem Datum war der Ausbildung des *Küchenchefs* und seiner *Gehilfen* keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden, ein Uebelstand, auf den in *Fachkreisen* und auch speziell in unserer *Zeitschrift* verschiedentlich hingewiesen wurde. Mit dem Jahr 1933 wurde jedem *Divisionskreis* ein *Küchenmeister* zugeteilt, dem die Ausbildung der zum *Küchenchef* vorgeschlagenen *Kochgehilfen* in einem besonderen *Küchenchef-Fachkurs* von 3 Wochen oblag.

Man hat mit dieser Neuordnung zweifellos gute Erfahrungen gemacht. Mit dem „*Bundesratsbeschluss* über die Schulen und Kurse für die besondere *Fachausbildung* von *Unteroffizieren* und *Soldaten*“ vom 20. Nov. 1935 wurde ein Schritt weiter getan. Nicht nur die *Küchenchefs*, sondern auch die *Küchenordnonnanzen* erhalten eine besondere *Fachausbildung*, ähnlich wie die *Spielleute*, *Büchsenmacher*, *Mechaniker*, *Mineure*, *Hufschmiede*, *Sattler*, *Offiziersordnonnanzen* etc.

Die beiden Artikel, die den *Küchendienst* beschlagen, lauten:

Art. 13.

Die *Küchenordnonnanzen* bestehen die *Rekrutenschule* ihrer *Truppengattung*. Nach 42 *Diensttagen* werden sie während 27 *Tagen* (bei *Truppengattungen* mit 62-tägiger *Rekrutenschule* für den Rest dieser *Schule*) im *Küchendienst* ausgebildet.

Nach dieser *Dienstleistung* erfolgt der *Entscheid* über die *Eignung* zum *Küchenchef*. Wer hierfür vorgeschlagen wird, hat, unter Vorbehalt, dass er innert 12 *Monaten* den *Fachkurs* für *Küchenchefs* besteht, seine *Rekrutenausbildung* beendet und wird aus der *Rekrutenschule* entlassen. Wer nicht vorgeschlagen wird und wer nicht innert obiger *Frist* zum *Fachkurs* einrückt, besteht den Rest der *Rekrutenschule* als *Küchenordnonnaz*.

Art. 14.

Zum *Küchendienst**) vorgeschlagene *Küchenordnonnanzen* bestehen an Stelle der *Unteroffiziersschule* einen *Fachkurs* von 25 *Tagen*.

*) Ist wohl ein *Druckfehler* in der herausgegebenen *Botschaft* und sollte heissen *Küchenchef*.

Wir begrüssen diese neue *Regelung*, die sich ganz ohne *Zweifel* nur zum *Wohle* der *Truppe* auswirken wird. Sie tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

Wiederholungskurs 1935.

Entgegen unseren *Erwartungen* sind zu dieser in der letzten Nummer gestellten *Umfrage* eine ganze Reihe von *Artikeln* eingegangen. Wir danken den *Einsendern* bestens für ihre *Mühe* und bedauern nur, dass diese *Arbeiten* infolge des beschränkten *Platzes*, trotz der *Er-*

weiterung auf 14 *Seiten* (zu einer *Buchausgabe* mit *Goldschnitt* reichten sie immerhin nicht aus), noch nicht in dieser Nummer veröffentlicht werden können. Gerne nehmen wir noch weitere *Aufsätze* zu diesem *Thema* entgegen.